

REDAKTIONELLE FASSUNG

Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Mainburg (Stadtbibliothekssatzung – StBS) vom 16. November 2018

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art.24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck: Die Bibliothek der Stadt Mainburg dient als öffentliche Bibliothek der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der Freizeitgestaltung, der allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert aktiv die Lesekultur und Medienkompetenz.

(2) Aufgaben: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Druckschriften, Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art (im folgenden zusammenfassend „Medien“ genannt), gibt diese zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume aus (im folgenden „Ausleihe“ genannt), oder stellt sie zur Benutzung in den Bibliotheksräumen bereit. Sie erteilt Auskünfte aller Art aus ihren Beständen und anderen Informationsquellen und vermittelt nach Möglichkeit auch Medien und Informationen anderer gemeinnütziger Einrichtungen. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere die örtlichen Träger und Förderer der Kultur, Bildung und die sozialen Einrichtungen bei Erfüllung ihrer Aufgaben und beteiligt sich mit eigenen Veranstaltungen am kulturellen Leben der Stadt.

(3) Gemeinnützigkeit: Die Stadtbibliothek dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Stadtbibliothek wird nicht mit der Absicht betrieben, Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.

(4) Öffnungszeiten: Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Benutzerkreis und Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

(1) Benutzerkreis: Jede Person kann im Rahmen der nachfolgenden Absätze und der übrigen Bestimmungen dieser Satzung die Einrichtung der Stadtbibliothek Mainburg benutzen und ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

(2) Öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis: Zwischen der Stadtbibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Satzung gilt für alle Personen, die sich in der Bibliothek aufhalten.

§ 3 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Pflicht zur Verbuchung: Vor dem Verlassen der Stadtbibliothek sind alle mitgeführten Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek unaufgefordert zu verbuchen. Dies geschieht durch das Personal der Bibliothek. Bei der Rückgabe sind die ausgeliehenen Medien durch das Personal der Stadtbibliothek die Medien zurückzubuchen.

(2) Fotokopien: Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die der/die Benutzer/in auf Geräten erstellt, die die Stadtbibliothek zur Verfügung gestellt hat, ist der/die Benutzer/in allein verantwortlich.

(3) Nutzung der technischen Geräte / Internetnutzung: Die Stadtbibliothek stellt den Benutzerinnen und Benutzern der Bibliothek EDV-Arbeitsplätze u. a. zur Recherche in digitalen Medien und im Internet zur Verfügung. Es gelten die einschlägigen Vorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Die Nutzung des Internets ist pro Person zeitlich beschränkt nach Maßgabe der Bibliotheksleitung. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Bei der Nutzung der Internetzugänge ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte rechtswidrig, jugendgefährdend oder beleidigend sind oder die kommerzielle Werbung darstellen. Weiter ist untersagt, sich auf fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen. Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadt Mainburg/Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von der Stadtbibliothek vorgenommenen Systemeinstellungen vorzunehmen.

Für Schäden haftet der Benutzer bzw. die Benutzerin in vollem Umfang. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

Die Stadt Mainburg/Stadtbibliothek behält sich weiterhin vor, Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, von der Internetnutzung auszuschließen. § 9 dieser Satzung bleibt unberührt.

(4) Anordnungen des Personals: Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Hausordnung: Die Stadt Mainburg kann eine Hausordnung erlassen, die von den Benutzern und Benutzerinnen der Stadtbibliothek zu beachten ist. Die Hausordnung liegt in den Bibliotheksräumen zur Einsicht auf.

(6) Aufenthalt in der Bibliothek: Jedes Verhalten, das den ordnungsgemäßen Bibliotheksbetrieb oder andere Benutzerinnen und Benutzer stört, Personen, Gebäude oder Gegenstände gefährdet, ist in der Stadtbibliothek zu unterlassen. Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet für Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung von Bibliotheksgut und aller Einrichtungen resultieren. Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Bibliothek keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.

(7) Schutz vor Infektionen: Beim Verdacht und im Falle einer Erkrankung an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes darf die Stadtbibliothek nicht mehr betreten und benutzt werden. Möglicherweise kontaminierte Medien sind der Bibliothek gesondert zur Desinfektion zu übergeben. Etwaige Kosten der Desinfektion können dem Benutzer bzw. der Benutzerin gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 4
Zulassung zur Ausleihe
(= Benutzung von Medien außerhalb der Stadtbibliothek)

(1) Zulassungsvoraussetzungen: Zur Benutzung von Medien aus den Beständen der Stadtbibliothek außerhalb der Bibliotheksräume - im folgenden "Ausleihe" genannt - wird zugelassen, wer:

- a) sich persönlich anmeldet,
- b) unter Vorlage eines gültigen Personalausweises - ersatzweise eines gültigen Reisepasses und einer Meldebescheinigung - Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnsitz nachweist,
- c) mindestens 18 Jahre alt ist,
- d) die Jahresgebühr (§ 2 Stadtbibliotheks-Gebührensatzung-STBGS) entrichtet hat.

Bei Personen, die noch keine 16 Jahre alt sind, sind auch die entsprechenden Angaben zur Person der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters sowie deren / dessen schriftliches Einverständnis erforderlich.

(2) Zulassung juristischer Personen: Dienststellen, Institute, Firmen, Vereine und sonstige juristische Personen, die rechtsfähig sind und ihren Sitz im Gebiet der Stadt Mainburg haben, können zur Ausleihe zugelassen werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit Dienst- oder Firmenstempel zu versehen. Die Stadtbibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.

(3) Erlöschen einer Zulassung: Die Zulassung erlischt bei Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung automatisch.

(4) Anzeigepflicht: Wohnungswechsel, Namensänderung, Veränderungen der in der Bibliotheks-EDV gespeicherten Daten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse u. ä. oder Sitzverlegung sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(5) Datenschutz: Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtliche Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei/Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

§ 5
Bibliotheksausweis

(1) Ausstellung: Die Stadtbibliothek stellt jedem zur Ausleihe zugelassen Benutzer und jeder Benutzerin bei der Anmeldung einen Bibliotheksausweis aus.

(2) Vorlage: Die Ausleihe von Medien ist ohne Ausnahme nur gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises möglich. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Benutzer oder die Benutzerin dabei einen eigenen oder fremden Ausweis vorlegt. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.

(3) Aufbewahrung: Der Bibliotheksausweis ist zum Schutz vor Missbrauch durch Unbefugte sorgfältig aufzubewahren.

(4) Gebühr: Die erste Ausstellung eines Bibliotheksausweises und der Ersatz für einen beschädigten oder verlorenen Ausweis werden mit einer Gebühr nach Bibliotheksgebührensatzung belegt.

(5) Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadt und ist auf Verlangen sowie bei Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1, 2 oder 3 zurückzugeben.

(6) **Übertragbarkeit:** Der Ausweis ist nicht übertragbar.

(7) **Anzeigepflicht bei Verlust:** Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer bzw. die Benutzerin bzw. sein / ihre gesetzlichen Vertreter/in haftet für alle Schäden durch Missbrauch dieses Ausweises, bis eine Verlustanzeige bei der Stadtbibliothek eingegangen ist.

§ 6

Ausleihbedingungen

(= Bedingungen für die Benutzung von Medien außerhalb der Bibliotheksräume)

(1) **Ausleihbarkeit:** Der Benutzer bzw. die Benutzerin kann aus den zugänglich aufgestellten Medien seine Auswahl frei treffen. Einzelne Medien und Mediengruppen können jedoch von der Bibliotheksleitung zeitweise oder dauerhaft von der Ausleihe (= Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume) ausgenommen werden, insbesondere:

- Nachschlagewerke und Präsenzbestände,
- besonders empfindliche oder wertvolle Werke,
- für dienstliche Belange benötigte Werke

(2) **Beschränkung der Ausleihmenge:** Die Zahl der gleichzeitig pro Bibliotheksausweis ausleihbaren Medien kann von der Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung generell und/oder für bestimmte Mediengruppen begrenzt werden. Diese Beschränkung kann im begründeten Einzelfall von der Bibliotheksleitung weiter eingeschränkt oder erweitert werden.

(3) **Vormerkung:** Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

(4) **Leihfrist:** Die Leihfrist der Medien wird von der Bibliotheksleitung den Erfordernissen des Bibliotheksbetriebs angepasst.

(5) **Besondere Leihfristen:** Die Leihfrist kann für einzelne Medien und Mediengruppen von der Bibliotheksleitung kürzer oder auf Antrag im begründeten Einzelfall auch länger vereinbart werden.

(6) **Verlängerung:** Die gesetzte Leihfrist kann auf Antrag ein- oder mehrmals ab ursprünglichem Rückgabedatum verlängert werden, jedoch nur, wenn die Medien nicht für andere Benutzer vorgemerkt sind oder dienstlich benötigt werden.

(7) **Säumnisgebühr:** Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr nach der Bibliotheksgebührensatzung erhoben.

(8) **Mahnung:** Ist ein Benutzer bzw. eine Benutzerin mit der Rückgabe der Medien im Verzug, wird unter Fristsetzung bis zu dreimal von der Bibliothek gemahnt.

(9) **Erfolgreiche Mahnung:** Kommt der Benutzer bzw. die Benutzerin nicht innerhalb der im **letzten** Mahnschreiben gesetzten Frist der Verpflichtung zur Rückgabe nach, gelten die nicht zurückgegebenen Medien als verloren und der/die Benutzer/in ist zum Schadensersatz verpflichtet nach §7 Abs. 9 dieser Satzung.

(10) Die Stadtbibliothek kann ausgegebene Medien jederzeit zurückfordern.

§ 7

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Schadenshaftung und -ersatz

(1) Sorgfalt: Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu verwahren und schonend zu gebrauchen. Teile von Spielen sind vollständig und intakt in die dafür vorgesehenen Behältnisse zurück zu sortieren.

(2) Weitergabe an Dritte: Es ist nicht gestattet, ausgeliehene Medien ohne Einverständnis der Stadtbibliothek an Dritte weiterzugeben.

(3) Schadensbegriff: Schäden im Sinne dieser Satzung sind alle Veränderungen an Medien, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und genügend Sorgfalt nicht entstanden wären, insbesondere alle den natürlichen Verschleiß übersteigenden Verschmutzungen, Flecken, Knicke, Kratzer, Risse und Brüche, Anstreichungen, Eintragungen und Bemalungen am Medium und allen zugehörigen Teilen. Ferner gerissene, gewellte, verdrehte, überspielte oder gelöschte Magnetbänder, Wasserschäden, fehlende oder lose Seiten, fehlende oder beschädigte Etiketten, fehlende Teile von Spielen, Medienpaketen, Medienhüllen und -verpackungen.

(4) Kontrolle auf Vorschäden, Anzeigepflicht: Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat die auszuleihenden Medien auf etwa vorhandene Schäden hin zu prüfen und diese unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen.

(5) Reparaturen: Reparaturen an schadhafte Medien nimmt ohne Ausnahme die Stadtbibliothek selbst vor. Eigene Reparaturversuche sind zu unterlassen.

(6) Schadenshaftung: Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet für Verlust von Medien der Stadtbibliothek sowie für - insbesondere bei der Rückgabe festgestellte - Schäden an Medien der Stadtbibliothek, die auf den auf seinen Namen lautenden Ausweis ausgeliehen wurden, auch ohne eigenes Verschulden.

(7) Haftungsbeginn und -ende: Die Haftung für auszuleihende Medien beginnt bei der Ausleihe mit dem Zeitpunkt der Registrierung der Mediennummer als entliehen in den Unterlagen oder Datenverarbeitungsanlage der Stadtbibliothek. Sie endet nicht mit der Bestätigung der Rückgabe durch das Bibliothekspersonal. Werden Schäden an Medien erst nach der Rückgabe festgestellt, kann die Stadtbibliothek unter Maßgabe des Bestandsschutzes auch im Nachhinein Schadensersatzansprüche geltend machen.

(8) Beweismittel: Für den schriftlichen Nachweis der Rückgabe genügen Benutzerkontoauszüge der Stadtbibliothek. Im Zweifel gelten die Aufzeichnungen der Stadtbibliothek.

(9) Schadensersatz: Für Bagatellschäden kann ein angemessener Schadensersatz **pauschal** verlangt werden. Für verlorene oder untergegangene Medien sowie bei Schäden an Medien, die den weiteren Gebrauch in der Stadtbibliothek unmöglich oder unzumutbar machen, kann auch bei nicht neuwertigen Exemplaren Schadensersatz bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten geltend gemacht werden. Die Stadtbibliothek entscheidet, ob der Ersatz in Geld oder durch ein Ersatzexemplar desselben oder eines anderen vergleichbaren Titels zu erfolgen hat, und ob die Stadtbibliothek oder der Benutzer bzw. die Benutzerin die Wiederbeschaffung vornehmen wird. Für das ausleihfertige Herrichten der Ersatzexemplare (Einband, Etikettierung, Katalogisierung) kann Schadensersatz **pauschal** verlangt werden.

(10) Schäden bei der Benutzung von Medien: Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch digitale Medien an Dateien oder Datenträgern, durch audiovisuelle Medien an Abspielgeräten etc. entstehen.

(11) Haftung bei der Nutzung von online-Diensten und Internet:

Die Stadt Mainburg/Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Insbesondere ist die Stadt Mainburg/ Stadtbibliothek nicht verantwortlich für

- a) die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden;
- b) die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust oder Beschädigung gespeicherter Daten. Sie übernimmt zudem keine Haftung für online-Aktivitäten, bei denen finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Stadt Mainburg/Stadtbibliothek nicht.

(12) Verlust von Gegenständen in der Bibliothek: Für Gegenstände des Benutzers bzw. der Benutzerin, die in der Stadtbibliothek vergessen werden oder abhanden kommen, kann von Seiten der Stadtbibliothek keine Haftung übernommen werden.

§ 8 Fernleihe

(1) Leihverkehr: Medien, die nicht in der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Bayerischen und Nationalen Leihverkehr beschafft werden. Dabei gelten die Bestimmungen der aktuellen Leihverkehrsordnung (LVO).

(2) Kosten: Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Leihverkehrs werden Gebühren nach der Stadtbibliotheks-Gebührensatzung (StGBS) erhoben.

§ 9 Ausschluss

(1) Vorübergehender Ausschluss von der Ausleihe: Bis zur Rückgabe überfälliger Medien oder Bezahlung fälliger Gebühren oder Schadensersatzforderungen kann der Benutzer bzw. die Benutzerin von der Bibliotheksleitung ohne vorhergehende Benachrichtigung von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Befristeter und dauerhafter Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek: Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Stadt zeitweise, in schweren Fällen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Näheres ist der Stadtbibliotheks-Gebührensatzung (STBGS) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu einem Betrag von 2500.- Euro belegt werden, wer vorsätzlich beim Verlassen der Stadtbibliothek Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek unverbucht mit sich führt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Städt. Bibliothek Mainburg vom 12.09.1974 samt ihrer Änderungen, außer Kraft.

Mainburg, den *16.11.2018 redaktionelle Fassung*

Stadt Mainburg

Josef Reiser
1. Bürgermeister